

Benutzerordnung

Auszug aus den allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Münster

(Stand: 01.01.2019)

I. Nutzung

1. Allgemeines

Die städtischen Sportstätten (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

...

3. Nutzungszeiten

[...]

Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein. Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Amt für Schule und Weiterbildung und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.

Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

...

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportstätten zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.

8. Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.

9. Haftung der Stadt

Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.

10. Haftung des Nutzers

Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.

11. Ausschluss von der Nutzung

Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

...

III. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadt-eigener Sportstätten mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 01.04.1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportstätten und Sporteinrichtungen.